

Arrestrichterin  
Bezirksgericht Zürich  
Audienz

Arrest Nr  
Eingang 23. November 2012  
Geschäft Nr. [REDACTED]

## Arrestbefehl

An das Betreibungsamt Zürich 10

Schuldner/in: [REDACTED]

Gläubiger/in: [REDACTED]

Vertreter/in: Rechtsanwalt Dr. iur. André Bloch, Suter Howald Rechtsanwälte, Stampfenbachstr. 52,  
Postfach 1926, 8021 Zürich

Forderungssumme: Fr. 1'634'730.- (EUR 1'357'321.- z.K. von 1.20 vom 22. November 2012)

Forderungsurkunde und deren Datum: Urteil des Kommunalgerichts Deçan vom [REDACTED]  
Urteil des Bezirksgerichts Peje vom [REDACTED]

Grund der Forderung: Forderung aus genannten Entscheiden (Rückzahlung Kredit)

Arrestgrund Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG

### Arrestgegenstände:

Sämtliche Vermögenswerte des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben und Barschaften in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, sonstige Vermögenswerte sowie sämtliche Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen,

- insbesondere das auf dem Konto mit der Stammmummer [REDACTED] liegende Guthaben und Wertschriften,
- insbesondere das auf dem Konto mit der Nummer [REDACTED] liegende Guthaben und Wertschriften,

lautend auf den Namen und/oder Nummern und/oder Decknamen des Arrestschuldners  
bei der [REDACTED]

alles soweit verarrestierbar bis zur Deckung der Arrestforderung samt Kosten.

Der Gläubiger haftet gemäss Art. 273 Abs. 1 SchKG für jeden aus diesem Arrest wachsenden Schaden, wenn später gerichtlich festgestellt werden sollte, dass kein Arrestgrund vorhanden war oder dass die Forderung nicht zu Recht bestand.

Zürich, 23. November 2012

Die **Spruchgebühr** von Fr. 2'000.- wird vom Gläubiger bezogen.

Arrestrichter  
Dr. K. Klausberger

*Klausberger*

\* Kann sich nur auf die im Amtsbezirk der betreffenden Arrestbehörde befindlichen Gegenstände beziehen.

### 1. Wirkungen des Arrests

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben. Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

### 2. Rechtsmittel

#### a) Einsprache (Art. 278 SchKG)

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Gericht in deutscher Sprache Einsprache erheben. Das Gericht gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Vor der Rechtsmittelinstanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden. Einsprache und Beschwerde hemmen die Wirkung des Arrests nicht.

#### b) Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG)

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgeben, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit verarrestiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

### 3. Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrests Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies innert zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert zehn Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einreichen. Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben, so muss der Gläubiger innert zwanzig Tagen, nachdem ihm das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls zugestellt worden ist, das Fortsetzungsbegeh-